



Besucherregelung am Klinikum Mittleres Erzgebirge

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Besuche von Patienten in unserem Haus

täglich in der Zeit von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr – Haus Olbernhau

ab 07.06.2021 wieder möglich sind.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass aus Gründen der Sicherheit für Patienten und Personal **nur ein Besucher pro Patient und Tag** möglich ist.

Die Dauer des Besuches ist auf **maximal eine Stunde** begrenzt. (letzter Einlass: 16.30 Uhr)

In Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26.05.2021 sind dazu weitere Anforderungen zu erfüllen.

Ein Zutritt in das Klinikum ist nur möglich bei Vorlage

- eines aktuellen negativen PoC-Antigen oder PCR-Tests (24 h) oder
- einer Bescheinigung für Genesene mind. 28 Tage bis max. 6 Monate zurückliegend oder
- eines Impfnachweis mit vollständiger Schutzwirkung (2 Impfdosen von BioNTech, Moderna, AstraZeneca; 1 Impfdose von Johnson & Johnson sowie 1 Impfdose für Genesene + 14 Tage nach letzter erforderlicher Einzelimpfung)
- Zusätzlich ist ein amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild im Original vorzulegen.

Alle Besucher sind verpflichtet die festgelegten Hygieneregeln einzuhalten:

- Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes während des Aufenthaltes im Klinikum einschließlich im Patientenzimmer
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m zu weiteren Patienten und Besuchern

Aus Gründen der Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten ist es erforderlich, dass sich alle Besucher namentlich mit Kontaktmöglichkeit erfassen lassen.

Die gültigen Sonderregelungen für die ITS- und COVID-19-Stationen sind in den entsprechenden Bereichen zu erfragen.

Sobald im ITS/IMC-Bereich und auf den COVID-19-Stationen Behandlungen von Sars-CoV-2 positiven Patienten erfolgen, sind in diesen Bereichen Besuche nur in begründeten, ärztlich angeordneten Ausnahmefällen möglich.

Wir weisen darauf hin, dass aus organisatorischen Gründen im Klinikum keine Testung möglich ist.

Ihr Team des Klinikums Mittleres Erzgebirge

Rechtliche Grundlage:

- § 29 Abs.3, 4 SächsCoronaSchVO
- § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 Infektionsschutzgesetz
- § 23 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz
- § 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung